

BVGer D-3289/2019 vom 23. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3289_2019_d20190523

FR: TAF D-3289/2019 du 23 mai 2019

IT: TAF D-3289/2019 del 23 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 23. Mai 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

D-3289/2019 Seite 6

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet lediglich die Frage nach der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft und der Gewährung von Asyl. Die Frage nach dem Vollzug der Wegweisung (Rechtsbegehren 2 der Beschwerde vom 27. Juni 2019) fällt demnach aufgrund des Erhalts einer Aufenthaltbewilligung B infolge Eheschliessung der Beschwerdeführerin mit einem Schweizer Ehegatten weg (vgl. E. 8.1 und 8.2).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 4.1

In der Beschwerde werden formelle Rügen erhoben, welche vorab zu behandeln sind, da sie allenfalls geeignet sein könnten, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungs- grundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzu- klären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Dabei beschrän- ken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, wel- che die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden

D-3289/2019 Seite 7 Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentli- chen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und ak- tenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheb- lichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle ent- scheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachver- haltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechts- relevanten Sachumstände berücksichtigt wurden. Dies ist häufig dann der Fall, wenn die Vorinstanz gleichzeitig den Anspruch der Parteien auf recht- liches Gehör verletzt hat (vgl. BVGE 2015/10, E. 3.2 m.w.H.).

E. 4.3

In der Beschwerde wurde geltend gemacht, der Sachverhalt sei unge- nügend abgeklärt worden. Die Beschwerdeführerin sei davon ausgegan- gen, dass eine weitere Anhörung stattfinden würde, da erstere nur zwei Monate nach der Geburt ihres Kindes erfolgt sei und sie zudem nicht ver- tiefte zu den einzelnen Themen befragt und das Thema häufig gewechselt worden sei. Zudem seien die Umstände anlässlich der Anhörung schwierig gewesen, da ihr Baby und deren Betreuungsperson eine Weile unauffind- bar gewesen seien.

E. 4.4

Zum Vorhalt, der Sachverhalt sei ungenügend abgeklärt worden, ist festzustellen, dass der Beschwerdeführerin zahlreiche Fragen – insgesamt deren 242 – gestellt wurden, wobei ihr neben konkreten Fragestellungen auch die Möglichkeit eingeräumt wurde, sich in der freien Rede zu ihren Fluchtgründen zu äussern. Sie konnte sich in keinem Zeitpunkt auf die An- nahme stützen, dass eine weitere Befragung stattfinden würde, zumal ihr am Ende der Anhörung mitgeteilt worden war, dass aus der Sicht des SEM alle Fakten gesammelt worden seien, welche für die Beurteilung ihres Asyl- gesuches wesentlich seien. Zudem war ihr in Frage 242 die Gelegenheit gegeben worden, sich zu allfälligen weiteren Gründen, welche gegen eine Rückkehr ins Heimatland sprechen würden, zu äussern. Somit sind keine Gründe ersichtlich, aus welchen sie hätte schliessen können, zu einer wei- teren Anhörung

eingeladen zu werden. Zudem wäre es ihr möglich gewesen, die kurz nach ihrer Geburt angesetzte Anhörung verschieben zu lassen. Es ist zwar durchaus verständlich, dass sie sich aufgrund des kurzzeitigen Verschwindens ihres Säuglings in einer akuten Stresssituation befunden haben muss und dadurch teilweise unkonzentriert war, jedoch geht aus dem Protokoll hervor, dass sie auf eigenen Wunsch hin die Anhörung hat fortführen und nicht weiter unterbrechen wollen (vgl. act. A27/25, zwischen F91 und 92). Auch wenn sie nachträglich über Schmerzen während

D-3289/2019 Seite 8 der Anhörung klagte, bestand sie dennoch darauf, die Anhörung inklusive der Rückübersetzung noch am selben Tag und umgehend zu beenden (vgl. act. A27/25, S.24). Auch wenn sowohl die Hilfswerksvertretung HWV, als auch die Sachbearbeiterin teilweise die etwas saloppe Übersetzung bemängelt haben (vgl. act. A27/25, Bemerkung Rückseite zu F231 und Unterschriftenblatt der HWV), ist dennoch davon auszugehen, dass die Rückübersetzung korrekt und vollständig gewesen ist, zumal die Beschwerdeführerin mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Übersetzung bestätigte und auch keine Korrekturen anbringen liess. Im Grundsatz ist davon auszugehen, dass ihre Ausführungen aus inhaltlicher Sicht korrekt sind, zumal auch die Vorinstanz an der Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen keine Zweifel erhob.

E. 4.5

Angesichts der vorangehenden Erwägungen kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass keine formellen Verfahrensfehler festzustellen sind und die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet zurückzuweisen sind. Eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung kommt demnach nicht in Betracht, weshalb das Gericht in der vorliegenden Sache selbst entscheidet (Art. 61 Abs. 1 VwVG).

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.3

Nach Lehre und Praxis setzt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG voraus, dass die asylsuchende Person

D-3289/2019 Seite 9 ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise solche im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher

Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Die betroffene Person muss zudem einer landesweiten Verfolgung ausgesetzt sein.

Ausgangspunkt für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Frage, ob im Zeitpunkt der Ausreise eine Verfolgung oder eine begründete Furcht vor einer solchen bestand. Die Verfolgungsfurcht muss im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein (vgl. dazu BVGE 2013/11 E. 5.1; 2010/57 E. 2 und 2008/12 E. 5 je m.w.H.).

E. 5.4

Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – auch aus heutiger Sicht – mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen damit hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 6.1

Zur Begründung ihrer Verfügung führte die Vorinstanz im Wesentlichen aus, dass keine konkreten Hinweise darauf hinweisen würden, dass der Bruder der Beschwerdeführerin tatsächlich staatlicher Verfolgung ausgesetzt und in der Folge von staatlichen Akteuren getötet worden sei, weshalb auch ihre Befürchtung, selber von staatlicher Seite verfolgt zu werden, lediglich auf ihren Annahmen denn auf konkreten Hinweisen beruhe. Da es sich bei der MSDJC um eine legale sowie eher unbedeutende Partei handle, werde der Annahme der staatlichen Verfolgung zusätzlich der Boden entzogen. Auch sei zu erwähnen, dass ihre diesbezüglichen Ausführungen vage ausgefallen seien. Ebenso ihre Schilderung, die beiden Täter hätten Polizeiuniformen getragen, vermöge eine staatliche Verfolgung nicht zu begründen. Zudem hätte sie sich kaum an die Kriminalpolizei gewandt, wäre sie der Auffassung gewesen, dass sie durch staatliche Organe

D-3289/2019 Seite 10 verfolgt werde. Sodann habe sie aufgeführt, dass sie sich nach der Ermordung ihres Bruders nicht mehr sicher gefühlt habe und ihr zudem ihre Eltern geraten hätten, das Land aus Sicherheitsgründen zu verlassen, da ihr Name auf einer schwarzen Liste gestanden habe und auch sie mutmasslich gesucht worden sei. Aus ihren Ausführungen gehe nicht hervor, dass sie vor ihrer Ausreise zwischen 2011 und ihrer endgültigen Ausreise 2015 einer Verfolgung ausgesetzt gewesen wäre. Ihre Befürchtungen würden lediglich auf Mutmassungen denn auf konkreten Ereignissen beruhen. Überdies bestehe kein kausaler, zeitlicher oder sachlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten Ereignissen und ihrer Ausreise. Als Grund ihrer Ausreise habe sie zudem angegeben, dass Leute, welche mit ihrem Bruder zusammengearbeitet hätten, verhaftet worden seien und sie das selbe Schicksal befürchte. Hätte ein tatsächliches behördliches Verfolgungsinteresse an ihr bestanden, wären die kamerunischen Behörden ihrer längst habhaft geworden. Ferner gehe aus ihren Ausführungen nicht hervor, dass sie über ein

besonderes politisches Profil verfügen würde, zumal sie nicht einmal den korrekten Namen der Partei oder Details zu ihrer politischen Tätigkeit nennen können. Insgesamt seien ihre Vorbringen nicht als asylrechtlich relevant zu qualifizieren. An dieser Feststellung würden auch die eingereichten Beweismittel nichts zu ändern vermögen, obwohl nicht bestritten werde, dass ihr Bruder Vorsitzender der Partei gewesen und auch verstorben sei, jedoch verbleibe seine Todesursache unklar. Bei der geltend gemachten Verhaftung und der anschliessenden zweiwöchigen Haft handle es sich um Übergriffe von kriminellen Dritten, welchen sie an der Grenze zwischen Kamerun und Nigeria zum Opfer gefallen sei. Obwohl die Ermittlung der Täterschaft durch die kamerunischen Behörden schwierig sein dürfte, könne dennoch nicht von einem grundsätzlichen mangelnden Schutzwillen des Staates gesprochen werden. Ausserdem sei nicht davon auszugehen, dass sie zukünftig erneut von denselben Kriminellen eine Verfolgung zu befürchten hätte. Auch ihre rund einmonatige Gefangenschaft in Libyen durch Menschenhändler sei nicht asylrelevant, da sich dieses Verbrechen in einem Drittstaat ereignet habe. Des Weiteren würden weder individuellen Gründe noch das Kindeswohl gegen eine Rückkehr nach Kamerun sprechen.

E. 6.2

Die Beschwerdeführerin hielt entgegen, sie habe glaubhaft ausführen können, dass ihr Bruder Präsident einer Oppositionspartei gewesen sei,

D-3289/2019 Seite 11 welcher zwei Wochen nach einem kritischen Interview im Fernsehen umgebracht worden sei. Aus den beigelegten Schreiben der damaligen Anwältin gehe hervor, dass der Verdacht bestanden habe, er sei von Militärangehörigen umgebracht worden, es erscheine nachvollziehbar, dass sie sich deshalb auch um ihre Sicherheit Sorgen gemacht habe. Des Weiteren könne auch dem Vorhalt, sie habe sich nach der Ermordung ihres Bruders am 17. April 2010 noch bis 2015 konsequenzlos in Kamerun aufgehalten, nicht gefolgt werden. Anhand von Beweismitteln habe sie darlegen können, dass ihr Name auf der Parteiliste aufgeführt sei und andere Personen dieser Liste aus Angst ins Ausland geflüchtet oder festgenommen worden seien. Sodann habe sie erfahren, dass sie auf einer Liste für Personen, welche ins Gefängnis müssten, stehe. Ferner habe sie erwähnt, dass nach dem Tod ihres Bruders Personen nach ihr im Laden gefragt hätten. Aufgrund dessen sei sie kurze Zeit später in den Senegal ausgewandert. Da sie jedoch zwei Söhne in Kamerun habe, um welche sie sich gesorgt habe, sei sie 2011 zurückgekehrt. Aus dieser Rückkehr lasse sich jedoch nicht schliessen, dass sie zu diesem Zeitpunkt keiner Verfolgungsgefahr ausgesetzt gewesen sei. Es bestehe ein kausaler Zusammenhang zwischen der Ermordung ihres Bruders und ihrer Ausreise. Ferner sei die Argumentation der Vorinstanz, der kamerunische Staat weise keinen mangelnden Schutzwillen in Bezug auf ihre Entführung durch Rebellen auf, nicht nachvollziehbar, zumal sich der mangelnde Schutzwille bereits im Hinblick auf den Mordprozess ihres Bruders offensichtlich gezeigt habe. Schliesslich wies sie hinsichtlich des Vollzugs der Wegweisung auf ihren Gesundheitszustand und das Kindeswohl ihres Sohnes hin. Auch sei der Lebenspartner der Beschwerdeführerin eine wichtige Bezugsperson für das Kind.

E. 6.3

Die Vorinstanz ergänzte in ihrer Vernehmlassung, das Schreiben vom 20. Juni 2019 der in Kamerun beauftragten Anwältin weise darauf hin, dass die Beschwerdeführerin von den kamerunischen Behörden keine Verfolgung zu befürchten gehabt habe. Obwohl es zufolge

dieser Eingabe möglich sei, dass es sich bei den Mördern ihres Bruders um Militärangehörige gehandelt habe, sei diese Vermutung weder belegt worden, noch würde diese ein Verfolgungsinteresse an ihr begründen, insbesondere auch aufgrund des Umstands, dass sie sich nach dessen Ermordung konsequenzlos an die Kriminalpolizei habe wenden können. Auch der Umstand, dass sie von 2013 bis 2015 in E._____ mit ihren Kindern gelebt und bis 2014 den Laden geführt habe spreche gegen eine Verfolgung, zumal die Behör-

D-3289/2019 Seite 12 den sie ausfindig hätten machen können. Zudem überzeuge ihre Argumentation nicht, dass sie den vollständigen Namen ihrer Partei wegen den schwierigen Umständen an der Anhörung nicht habe korrekt nennen können, da sie diesen bereits anlässlich der BzP falsch zitiert habe. Bezüglich ihrer psychischen Problemen sei zu erwähnen, dass sie medizinische Rückkehrhilfe beantragen könne, sollte eine Behandlung im Heimatland als zu teuer erscheinen. Auch die im Arztbericht vom 17. Juni 2019 erwähnte erhöhte Suizidalität im Falle einer Rückkehr würde einer Wegweisung nicht im Wege stehen, eine Ausreise könne sorgfältig und mit medikamentöser Behandlung geplant werden, um gesundheitliche Schäden zu vermeiden. Auch habe sie neben ihren beiden in Kamerun lebenden Söhnen auch vier Schwestern und zwei Brüder, welche in E._____ leben würden, weshalb nicht von einem ungenügenden Beziehungsnetz gesprochen werden könne. Auch die Beziehung zu ihrem neuen Partner sei noch zu kurz und ungefestigt, als dass dieser eine enge Beziehung zu ihrem Sohn hätte aufbauen können, weshalb auch nicht von einer Kindeswohlgefährdung ausgegangen werden könne. Schliesslich gehe aus den Akten nicht hervor, dass mit einer baldigen Eheschliessung zu rechnen sei, da bisher kein Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung eingegangen sei.

E. 6.4

In der Replik wurde moniert, es treffe nicht zu, dass sie nach der Ermordung ihres Bruders keiner Verfolgungsgefahr seitens der Behörden ausgesetzt gewesen sei. So habe ihr die Kriminalpolizei bereits am Tag der Einreichung der Anzeige zu verstehen gegeben, dass es ein Fehler gewesen sei, dass sie sich an die Polizei gewandt habe. Zudem sei bereits am selben Tag, nachdem der Bruder verstorben sei, im Spital polizeilich nach ihr gefragt worden. Ferner spreche auch die Vorsichtsmassnahme, dass sie sich mit der beauftragten Anwältin in einer anderen Kanzlei getroffen habe, für die Befürchtung, verfolgt zu werden. Sodann sei es unzutreffend, dass sie bis 2014 im ehemaligen Laden ihres Bruders gearbeitet habe, vielmehr habe sie sich unmittelbar nach dessen Ermordung zurückgezogen und eine ihrer Schwestern habe ihn bis 2012 weitergeführt. Ihre Aussage, bis 2014 gearbeitet zu haben, betreffe die Arbeit im (...) einer anderen Schwester. Weiter sei es nicht korrekt zu behaupten, dass sie bis zu ihrer Ausreise in E._____ gelebt habe, vielmehr habe sie aufgrund ihrer Angst vor den Behörden und einer Verhaftung öfters den Wohnort gewechselt und sich hauptsächlich bei den Eltern im Dorf aufgehalten. Zudem sei sie aus Sicherheitsgründen vermehrt auch im Ausland gewesen.

D-3289/2019 Seite 13 Hinsichtlich der von der Vorinstanz erwähnten Möglichkeit, sich bei einer Rückkehr weiterhin psychiatrisch im Heimatland behandeln zu lassen, sei zu erwähnen, dass sie sich bereits in eine solche begeben habe, wobei sie hätte die Umstände der Ermordung ihres Bruders schriftlich festhalten und unterschreiben müssen, und, dass sie psychisch krank sei. Sie habe befürchtet, dass sie aufgrund dieser Aussagen den Behörden ausgeliefert gewesen wäre. Aus dem eingereichten Arztbericht gehe zudem hervor, dass ein gefestigter Aufenthaltsstatus ihre Gesundheit positiv beeinflussen würde. Schliesslich

sei zu erwähnen, dass sie in einer stabilen Beziehung sei und vorhabe, zu heiraten. Aus diesem Grund sei die Behauptung der Vorinstanz, sie könne im Falle einer Heirat den Familiennachzug auch im Ausland abwarten, nicht nachvollziehbar. Schliesslich sei auch das Kinds- wohl unberücksichtigt geblieben.

E. 7.1

Die Vorinstanz prüfte die Glaubhaftigkeit der Vorfluchtgründe der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 7 AsylG nicht und ging bei der Prüfung der Asylrelevanz implizit davon aus, dass ihre Vorbringen glaubhaft seien. Diese Vorgehensweise ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, zumal auch das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss kommt, dass die Schilderungen der Beschwerdeführerin zu ihren politischen Aktivitäten und denen ihres Bruders als durchaus glaubhaft zu qualifizieren sind. Die Gründung der Partei MSDJC wird durch die dem Asylgesuch beigelegten Kopie des Gründungsaktes vom 3. Juli 2008 ebenso belegt, wie das von ihrem Bruder geführte Präsidium und ihre Funktion als Sekretärin. Des Weiteren wurde auch der Tod des Bruders durch die eingereichten Beweismittel belegt. Hingegen verbleiben die Umstände seines Todes insgesamt unklar. Bereits der Tathergang der Ermordung wirkt – auch unter Berücksichtigung der labilen gesundheitlichen Situation der Beschwerdeführerin sowie der Gesamtumstände anlässlich der Befragung – insgesamt nicht plausibel. So erklärte sie, dass ihr Bruder im Laden angeschossen worden sei und sie in Dialekt gewarnt habe, im Haus versteckt zu bleiben, dies, während sie am Duschen gewesen sei. Zum einen hätte sie unter der Dusche kaum ein Geräusch einer Waffe oder den Wortlaut ihres Bruders hören respektive verstehen können. Zum anderen wären die Täter aufgrund des Geräusches der Dusche und der brüderlichen Warnung darauf aufmerksam geworden, dass sich noch jemand im Laden befindet und hätten auch sie in der Folge finden müssen (vgl. act. A27/25, F130-133). Sodann erscheint es kaum möglich, dass sie sich unter den beschriebenen Umständen unbemerkt verstecken und gleichzeitig Details zu den Tätern gesehen haben konnte. Gemäss Beschwerdeschrift soll sie beobachtet haben, wie einer

D-3289/2019 Seite 14 der Täter eine Schusswaffe in seinem Hemd versteckte, die Waffe auf den Bruder abfeuerte und ihm schwere Verletzungen zufügte («... un individu qui apparemment dissimulait une arme à feu sous sa chemise, a braqué l'arme sur lui et a tiré, lui infligeant des blessures graves.» [vgl. Kopie der Anklageschrift der Anwältin H. _____ vom 23. April 2010]). Im Übrigen ist die Anklageschrift als Gefälligkeitsschreiben mit fehlendem Beweiswert zu qualifizieren, zumal diese wesentliche inhaltliche Fehler aufweist und ausserdem dem Gericht lediglich in Kopie vorliegt. Der Bruder der Beschwerdeführerin ist nicht – wie der Beschwerdeschrift zu entnehmen ist – am 17. Mai 2010 verstorben, sondern bereits am 17. April 2010. Auch wenn handschriftliche, schwer lesbare Anpassungen auf der Beschwerdeschrift vorgenommen wurden und der falsche Monat mutmasslich korrigiert sowie überschrieben worden war, erscheint es ziemlich unwahrscheinlich, dass eine solch fehlerhafte, auf einem Computer verfasste Anklageschrift handschriftlich korrigiert, ausgedruckt und einer Behörde übergeben worden sein soll.

E. 7.2

Weiter erklärte die Beschwerdeführerin, der Tod respektive die Ermordung ihres Bruders sei aufgrund seiner Tätigkeit als Präsident der MSDJC und deshalb politisch motiviert gewesen. Als seine ehemalige Sekretärin habe sie dasselbe Schicksal befürchten müssen

und gehe davon aus, dass die Ermordung durch staatliche Akteure – die Polizei oder Gerüchten zufolge, vom Militär – in Auftrag gegeben worden sei, weshalb auch sie gesucht werde. In diesem Zusammenhang ist auf die vorinstanzliche Verfügung zu verweisen und festzuhalten, dass zwar der Tod ihres Bruders unbestritten ist, wohingegen dessen Umstände sowie die Gründe unklar bleiben (vgl. E.6.2). Dass dieser aufgrund seiner Parteiaktivitäten respektive dem Fernsehauftritt vom 2. April 2010 durch staatliche Akteure verfolgt und umgebracht worden sein soll, ist lediglich eine Vermutung der Beschwerdeführerin. Dazu gilt es zu bemerken, dass gemäss der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) 2016 in Kamerun 60 Fernsehsender existierten, wobei das Radio nach wie vor das beliebteste Medium für die kamerunischen Bürger zur Nachrichteninformation darstellte (<http://library.fes.de/pdf-files/bueros/africa-media/15528.pdf>, S. 5, abgerufen am 12. Mai 2022). Angesichts dieser zahlreich vorhandenen Fernsehsender ist kaum davon auszugehen, dass das ausgestrahlte Interview von einem breiten Publikum gesehen worden war und eine bedeutsame Wirkung gehabt haben konnte. Zudem handelte es sich bei der MSDJC um eine eher unbedeutende politische Partei. Gemäss dem U.S. Department of State existierten 2010 in Kamerun mehr als 253 und Ende 2020 über 300 politische Parteien, wobei

D-3289/2019 Seite 15 deren Grossteil schwach sei und eine sehr begrenzte gesellschaftliche Verankerung hätte. Zudem seien die Parteien jeweils in bestimmten Regionen verwurzelt oder stark ethnisch geprägt. Bei jeder Wahl würden neue Parteien entstehen, die sich Ambitionen bestimmter Eliten bedienten. Die insgesamt über 300 Parteien hätten in der Regel keine Absicht, Sitze zu gewinnen, sondern seien für das kamerunische Regime meist eine Möglichkeit, «das Wasser zu trüben», während andere schlicht Mechanismen für lokale Eliten seien, um Ressourcen zu generieren (vgl. <https://www.state.gov/reports/2020-country-reports-on-human-rights-practices/cameroon>; https://www.bti-project.org/content/en/downloads/reports/country_report_2020_CMR.pdf, beide abgerufen am 12. Mai 2022). Vor diesem Hintergrund kann kaum davon ausgegangen werden, dass das kamerunische Regime Interesse an Mitgliedern einer eher kleinen und unbedeutenden Partei aufgewiesen haben könnte.

E. 7.3

Hinsichtlich der Befürchtung der Beschwerdeführerin, von staatlicher Seite verfolgt zu werden, ist Folgendes festzustellen: Neben der Tatsache, dass sie sich lediglich niederschwellig mit der Partei ihres Bruders beschäftigte und somit kaum auf dem politischen Parkett aufgefallen sein dürfte (vgl. act. A27/25, F118-128, E. 6.2), konnte sie weder die konkreten Umstände derjenigen Personen nennen, welche Mitglieder der Partei gewesen seien und deshalb verhaftet oder gar getötet worden sein sollen. Auch ihre Schilderung, ihr Name figuriere auf einer «Liste», verbleibt eine subjektive Befürchtung ihrerseits, ohne dass aus ihren diesbezüglichen Ausführungen objektive Anhaltspunkte einer konkreten Verfolgungsgefahr zu erkennen wären. Die beiden erwähnten Besuche im Laden nach dem Tod ihres Bruders erscheinen nachvollziehbarerweise zwar unangenehm, jedoch ist daraus keine konkrete Bedrohung zu erkennen. Gegen ein staatliches Verfolgungsinteresse spricht denn auch, dass sie erwähnte, dass die Behörden einmalig nach ihr im Laden gefragt hätten, wobei sie daraufhin problemlos ihre Identität habe verheimlichen können (vgl. act. A27/25, F181). Wäre ein tatsächliches behördliches Interesse an ihr vorhanden gewesen, wäre es auch nach dem Schliessen ihres Ladens

ebenso ein Leichtes gewesen, sie in einem Quartier von E. _____ aufzuspüren, wo sie sich bis zu ihrer Ausreise unbehelligt hat aufhalten können, wie sie im Laden ihrer Schwester, wo sie bis 2014 gearbeitet hat, zu finden. Des Weiteren ist festzustellen, dass sie mehrmals sowie problemlos legal über den Flughafen E. _____ ins Ausland aus- und später wieder nach Kamerun einreiste (jeweils am 10. Juni, 20. Juni, 22. Juli, 3. August und 8. Dezember 2011, 24. Februar, 17. Mai und 15. Juni 2012, 19. und 24. Juli 2014 [vgl. Passkopie]). Ferner weist ihre Initiative, erst 2013 – also rund drei

D-3289/2019 Seite 16 Jahre nach dem Tod ihres Bruders – Schritte zu ihrer Löschung aus der Parteiliste unternommen zu haben, auf fehlende Furcht vor einer möglichen Verfolgung hin (vgl. act. A27/25, F173, F180). In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass sie sich bei einer tatsächlichen subjektiven Furcht um eine allfällige Löschung ihres Namens an ihre Anwältin hätte wenden können, zumal sie diese bereits kurz nach dem Tod ihres Bruders kontaktierte. Schliesslich gehen aus ihren Schilderungen keine weiteren Anzeichen hervor, dass sie nach dem Tod ihres Bruders weitere negative Konsequenzen erfuhr, obwohl sie anlässlich der Anhörung mehrmals danach gefragt worden war (vgl. act. A27/25, F114, F116-117, F138, F140-142, F151-154, F162, F172, F178).

E. 7.4

Abschliessend ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Festnahme der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Ausreise unter dem Vorwand, den Boko Haram anzugehören, keine Asylrelevanz aufweist, zumal es sich – ihren Schilderungen zufolge (vgl. act. A27/25, F185-193, F196) – dabei um eine nichtstaatliche Verfolgung handelt und von der Schutzbereitschaft als auch der Schutzfähigkeit des kamerunischen Staates auszugehen ist. Die Beschwerdeführerin ist seither nicht nach Kamerun zurückgekehrt, ihre Familienangehörigen haben deshalb keine nachteiligen Konsequenzen erlitten und sie hat keine Anzeige erstattet (vgl. act. A27/25, F196), womit sie weder fehlenden Schutzwillen noch fehlende Schutzfähigkeit ihres Heimatstaates geltend machen und sich folglich nicht auf den subsidiären flüchtlingsrechtlichen Schutz durch die Schweiz berufen kann. Überdies ist nicht von einer gezielten Verfolgung der Beschwerdeführerin auszugehen, vielmehr handelte es sich gemäss ihrer Darstellung um ein zufälliges Zusammentreffen mit ihren Entführern. Weiter erklärte sie, den Entschluss zu ihrer Ausreise aus Kamerun bereits vor der geltend gemachten Entführung gefasst zu haben, womit dieses Ereignis nicht ausschlaggebend für das Verlassen ihres Heimatstaates gewesen sein konnte. So schrecklich und bedauerndwert die Ereignisse auch sind, welche sie in Libyen durchstehen musste, haben diese in einem Drittstaat stattgefunden und entfalten dementsprechend keine Asylrelevanz.

E. 7.5

Zusammenfassend ist feststellen, dass es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, begründeterweise darzulegen, dass sie wegen ihren politischen Aktivitäten in der Partei ihres Bruders gesucht wurde und eine asylrechtlich relevante Verfolgung erlitten hat oder zukünftig zu befürchten hätte.

D-3289/2019 Seite 17

E. 7.6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Vorliegend wurde der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer Ehe mit einem Schweizerischen Ehegatten gemäss dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG [SR 142.20]) eine Aufenthaltsbewilligung durch die Migrationsbehörde des Kantons I. _____ ausgestellt. Eine Prüfung von allfälligen Wegweisungshindernissen ist demzufolge vorliegend gegenstandslos geworden.

E. 8.2

Die Beschwerde ist demnach hinsichtlich der Frage der Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz und des Wegweisungsvollzuges (vgl. E. 2) als gegenstandslos geworden abzuschreiben.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem jedoch das mit der Beschwerde eingegangene Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2019 gutgeheissen wurde, werden keine Verfahrenskosten auferlegt.

E. 10

Mit Eingabe vom 14. August 2019 reichte die Rechtsbeiständin eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'514.– ein. Dabei ging sie von einem Stundenansatz von Fr. 250.– aus. Mit Zwischenverfügung vom 9. Juli 2019 war darauf aufmerksam gemacht worden, dass bei einer nicht-anwaltlichen Vertretung bei einer amtlichen Rechtsvertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– ausgegangen werde (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Das Honorar ist entsprechend zu kürzen, der Stundenansatz auf Fr. 150.– herabzusetzen und der amtlichen Rechtsbeiständin ein Honorar von Fr. 1'535.– (inklusive Auslagen) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

D-3289/2019 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.